



Vertrag

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
und dem Land Mecklenburg-Vorpommern

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)



Änderungsvertrag

Der Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch die Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

vom 12. August 2019
in der mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geänderten Fassung,
verlängert durch Vereinbarung vom 2. Oktober 2024,
wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wie folgt gefasst:

Präambel

Durch das Gesetz zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) wurde das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geändert. Dieser Vertrag dient der Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Für die Umsetzung des KiQuTG hat der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes bis 2024 zusätzlich um rd. 9,5 Milliarden Euro erhöht. Für die weitere Umsetzung des KiQuTG in der Fassung von Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) wird der Bund die Einnahmesituation der Länder über eine weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2026 um rd. 4 Milliarden Euro verbessern. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der im KiQuTG beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung von zusätzlichen Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden und von Maßnahmen, die zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die in den Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1–5 und Nummer 7 KiQuTG frühestens ab dem 1. Januar 2025 begonnen werden oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2025 umgesetzt werden sollen. Darüber hinaus sind zusätzliche Maßnahmen solche, die in dem Handlungsfeld zur Förderung der sprachlichen Bildung frühestens seit dem 1. Januar 2023 begonnen wurden.

Im Letter of Intent vom 27. März 2024 haben der Bund und die Länder die Absicht bekräftigt, das gemeinsame Ziel, die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln und auf bundesweite Konvergenz auszurichten, weiter zu verfolgen. Perspektivisch soll das KiQuTG gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards überführt werden. Grundlage für die weitergehende Konvergenz ist der Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

(1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und anhand der Vorgaben gemäß § 3 Absatz 5 KiQuTG sowie auf der Grundlage des als **Anlage 1** beigefügten Musters das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte nach § 6 KiQuTG zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden. Ergänzend können statistische Daten des Landes oder sonstige geeignete Daten genutzt bzw. Angaben gemacht werden; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, welche Fortschritte das Land bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe zur Zielerreichung nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG erreichen will und mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sowie in welcher zeitlichen Abfolge es die genannten Fortschritte erzielen will.
3. Setzt das Land im Jahr 2025 noch Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG um, so stellt es gemäß § 3 Absatz 5 KiQuTG im Handlungs- und Finanzierungskonzept für diese Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Vorgaben des § 3 Absatz 4 Nummer 2 und 3 KiQuTG dar, welche Fortschritte es bei der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung erzielen will.

4. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 KiQuTG eingesetzt werden.

(2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Regelung zur Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nicht gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) in Kraft getreten ist.

(3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien abgewichen werden.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Dauer dieses Vertrages Gültigkeit haben soll.

§ 3 Qualitätsentwicklung

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4 Fortschrittsbericht

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5 Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und in den Jahren 2025 und 2027 einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.
- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absatz 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen.
- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 2** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet.

§ 6 Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorzuhalten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
 - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
 - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 und 5 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,
 - c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
 - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Änderungsverträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, gemäß § 4 Absatz 2 KiQuTG abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde des Änderungsvertrages eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.

- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026. Er kann bis längstens zum 31. Dezember 2027 einvernehmlich verlängert werden, sofern aufseiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Land nicht sämtliche im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplanten Mittel bis zum 31. Dezember 2026 verausgaben konnte. Die Verlängerung der Laufzeit nach Satz 2 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien bis spätestens zum 31. Oktober 2026.

Das Ende dieses Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise sowie die Verpflichtung des Landes zur Übermittlung eines Fortschrittsberichts nach § 4 unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Ländern unberührt.

§ 8 Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9 Sonstige Vertragsbestimmungen

- (1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen gegenüber dem Bund durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern.

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

- (2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

- (5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

- Anlage 1:** Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. November 2024
- Anlage 2:** Kurzkonzept zum Monitoring
- Anhang:** Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes in der jeweils aktuellen Fassung

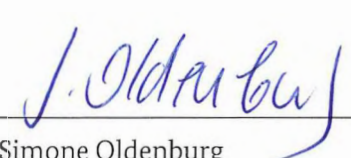
Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Berlin, den 13.08.2025



Karin Prien
Bundesministerin für
Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Schwerin, den 15. Juli 2025



Simone Oldenburg
Ministerin für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für
Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

Hier bitte auf folgende Aspekte eingehen:

- *die relevanten landesrechtlichen Regelungen; dabei bitte nur die Normen angeben und keine ausführliche Darstellung der Inhalte vornehmen*
- *einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität mit Laufzeit*

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2024 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und Benennung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG
Bitte ankreuzen im Formular

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- ☐ Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- ☐ Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- ☐ Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte¹
- ☐ Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung
- ☐ Handlungsfeld 5: Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
- ☐ Handlungsfeld 6: Förderung der sprachlichen Bildung²
- ☐ Handlungsfeld 7: Stärkung der Kindertagespflege

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG³

- ☐ zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- ☐ zur Verbesserung der Steuerung des Systems
- ☐ zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- ☐ zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele, Meilensteine und Kriterien zur Messung der Fortschritte

Für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG sollen die Ausführungen zu Handlungszielen und zum Beitrag zur Herstellung bundesweit gleichwertiger fachlicher anerkannter qualitativer Standards, zu der konkreten Maßnahme, zu der zeitlichen Abfolge der geplanten Fortschritte sowie zu den fachlichen Kriterien gebündelt pro Maßnahme erfolgen, um Redundanzen zu vermeiden und die Ausführungen knapp zu halten.

¹ Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

² Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

³ Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG erfasst sind. Die Fortführung dieser Maßnahmen ist noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 möglich.

Werden auch Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG erfasst sind (vgl. § 2 Abs. 2 KiQuTG), während der Übergangszeit bis max. 31. Dezember 2025 fortgeführt, sind diese gesondert darzustellen. Hierbei sollen Ausführungen zum Handlungsziel, zu der konkreten Maßnahme, zu der zeitlichen Folge sowie zu den fachlichen Kriterien erfolgen. Auch hier erfolgt die Darstellung gebündelt pro Maßnahme.

a) Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

Handlungsfeld X – Bezeichnung des Handlungsfeldes

Maßnahme 1 – Bezeichnung der Maßnahme

☐ Fortgesetzte Maßnahme⁴ ☐ Neue Maßnahme⁵

Bitte ankreuzen, ob es sich um eine fortgesetzte Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand eines Vertrages nach § 4 KiQuTG war, oder um eine neue Maßnahme handelt, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand eines Vertrags nach § 4 KiQuTG sein soll.

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 1 KiQuTG). An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels. Unter dd) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung.

Zudem soll an dieser Stelle ausgeführt werden, inwieweit die gewählte Maßnahme zur Erreichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards beiträgt. Den Maßstab bildet insofern der Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ (2024).

bb) Konkrete Maßnahme

Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Dazu zählen insbesondere:

⁴ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

⁵ Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

- die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),
- die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),
- Dauer der Maßnahme,
- Art und Turnus der Finanzierung.

cc) Meilensteine

Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 3 KiQuTG). Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:

- Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),
- Ende der Maßnahme,
- Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Bitte für die unter aa) dargestellten Handlungsziele und den Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards konkrete Kriterien (z.B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z.B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte nachvollzogen werden können (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 KiQuTG). Zusätzlich bitte darstellen, in welcher zeitlichen Abfolge die angestrebte Zielgröße erreicht werden soll. Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTGG

Bezeichnung des Handlungsfeldes

Maßnahme X – Bezeichnung der Maßnahme

aa) Handlungsziele

Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen (vgl. § 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels, wie es im Handlungs- und Finanzierungskonzept 2023–2024 bereits benannt wurde. Unter dd) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung. Hierbei kann auf die Formulierungen des bisherigen Handlungs- und Finanzierungskonzepts zurückgegriffen werden.

bb) Konkrete Maßnahme

Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme (vgl. § 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Dazu zählen insbesondere:

- *die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),*
- *die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),*
- *Dauer der Maßnahme,*
- *Art und Turnus der Finanzierung.*

Hierbei kann auf die Ausführungen im bisherigen Handlungs- und Finanzierungskonzept zurückgegriffen werden.

cc) Meilensteine

Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht (vgl. § 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Nr. 3 KiQuTG). Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:

- *Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),*
- *Ende der Maßnahme,*
- *Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).*

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Bitte für die in aa) genannten Handlungsziele konkrete Kriterien (z. B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z. B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte bis Ende 2025 nachvollzogen werden können (vgl. § 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.

III. Analyse der Ausgangslage für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG
Angaben bitte insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG
Grundsätzlich besteht auch bei Fortsetzung von Maßnahmen die Pflicht zur Beteiligung. Wird hiervon abgesehen, wäre hier zu begründen, weshalb auf Grundlage der Ergebnisse der früheren Beteiligung gearbeitet werden kann und eine (erneute) Beteiligung nicht erforderlich ist. Dabei ist gesondert auch auf die Bedarfe aller Familien einzugehen. Der Berücksichtigung der Belange aller Familien kann durch entsprechende Darstellung bei der Beteiligung, dass diese bei der Wahl und Konzeption der Maßnahmen Berücksichtigung finden, Rechnung getragen werden.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuT

Hier erfolgt die Darlegung der finanziellen Planung für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG in den Jahren 2025 und 2026 (§ 3 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 5 KiQuTG). Dies umfasst

- *Darlegung der Bundesmittel, die das Land über die Änderung von § 1 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in den Jahren 2025 und 2026 erhält, sowie ggf. der Mittel, die im Förderzeitraum bis einschließlich 2024 nicht verausgabt werden konnten und nach 2025 übertragen wurden,*
- *sofern zusätzlich zu den Mitteln, die das Land über die Fortsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes erhält: Landesmittel zur Umsetzung der Maßnahmen eingesetzt werden, sind diese ebenfalls darzulegen,*
- *Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach den konkreten Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 KiQuTG.*

Im Anschluss an die tabellarische Darstellung der Gesamtfinanzplanung ist im Fließtext für jede Maßnahme kurz auszuführen, wie und auf welcher Grundlage die Kosten ermittelt bzw. geschätzt wurden (grobe Kalkulation). Darüber hinaus ist, sofern das Land Mittel aus der Änderung von § 1 Abs. 5 FAG für die Umsetzung von § 90 Abs. 3 und Absatz 4 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019 einsetzt, dies bei den Angaben zur Summe, die für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung steht, kenntlich zu machen (durch Hinweis in Finanzierungstabelle, Fußnote o.Ä.).

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG			
	2025	2026	2025–2026
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.09.2023)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom XX.XX.2024	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Übertrag nicht verausgabter Mittel zur Umsetzung des KiQuTG aus den Vorjahren ⁶	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

⁶ Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die vor Ablauf des 31. Dezember 2024 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2024 verausgabt werden konnten.

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Für Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2025	2026	2025–2026
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG			
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 1	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 2	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 3	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG			
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 4	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel			
Übertrag von Mitteln für Maßnahmen nach dem KiQuTG ins Folgejahr	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung

Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und die Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 KiQuTG).

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden in den Jahren 2025 und 2027 in einem vom BMBFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

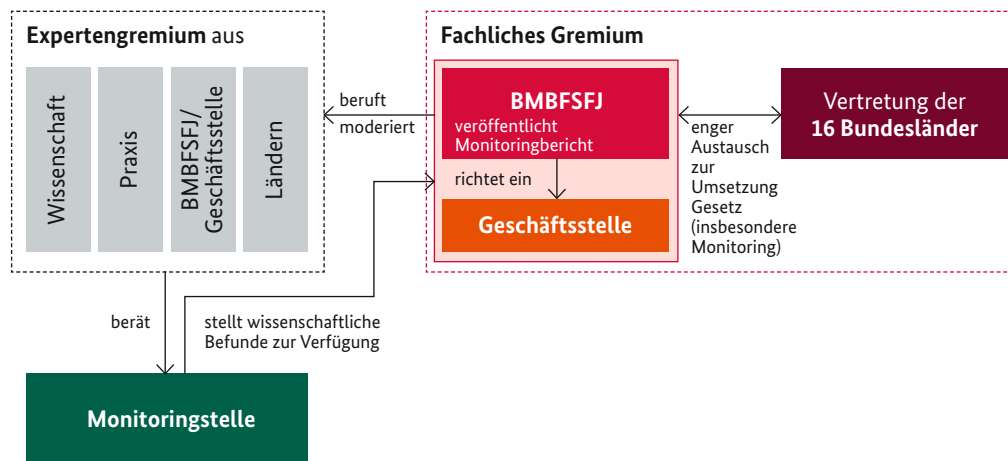
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMBFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMBFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMBFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium, bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMBFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen.

Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMBFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung am Expertengremium offen. Das BMBFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

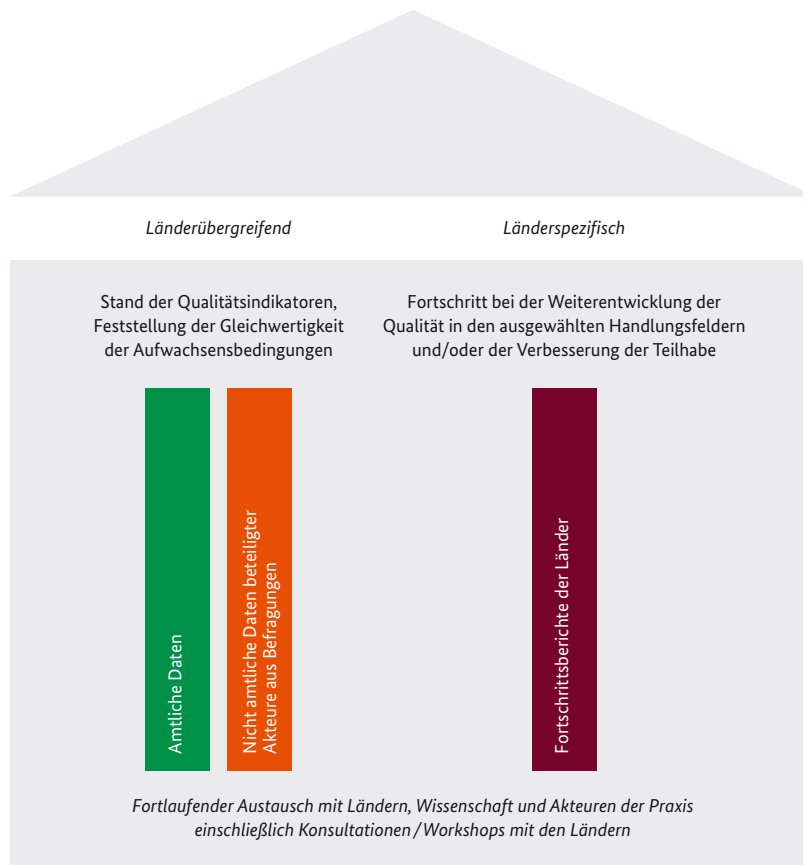
Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet bundesweit die Entwicklung der Qualität und der Teilhabe in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, insbesondere in den sieben Handlungsfeldern des KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 KiQuTG. Er umfasst die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte.

Anlage 2 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik) und weitere, nicht amtliche Befragungsdaten (z. B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Dabei gilt es, die im Monitoring genutzten Indikatoren sowie die genutzten Datengrundlagen so weiterzuentwickeln, dass veränderte Entwicklungen im Feld und die Schwerpunktsetzungen des weiterentwickelten KiTa-Qualitätsgesetzes sowie die Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes mit bundesweiten Standards besondere Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Mecklenburg-Vorpommern

vom 1. Januar 2025

I. Darstellung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

Die Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern basiert auf folgenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Grundlagen:

- Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 558), das zuletzt durch Art. 1 Drittes Gesetz zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern vom 29. Januar 2025 (GVOBl. M-V 2025, S. 30) geändert worden ist,
- Verordnung über die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der frühkindlichen Bildung (Frühkindliche Bildungsverordnung – FrühKiBiVO M-V) vom 2. Januar 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 2),
- Verordnung über die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der alltagsintegrierten Beobachtung und Dokumentation in der Kindertagesförderung (Beobachtungs- und Dokumentationsverordnung – BeDoVO M-V) vom 2. Januar 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 4),
- Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für „Kita-Sprachförderung Mecklenburg-Vorpommern“ (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung vom 18. Dezember 2024 – VII 420 – VII-367-00000-2018/055-011-, AmtsBl. M-V 2024, S. 1165) bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

Neben den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Rahmen liegen der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern folgende Regelungen zugrunde:

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

- der zum 1. April 2024 zwischen den Kommunalen Landesverbänden M-V und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe, den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene und dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V. geschlossene Landesrahmenvertrag gemäß § 24 Absatz 5 KiföG M-V für die Einrichtungen der Kindertagesförderung (Krippe, Kindergarten, Hort) nach § 2 Absatz 2 KiföG M-V in der Fassung vom 4. September 2019,
- die Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern.

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt Mecklenburg-Vorpommern eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2024 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden	539.674.093,27 Euro
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	27.704.182,24 Euro
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	25.579.449,00 Euro

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und Benennung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- ☐ Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- ☒ Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- ☒ Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte¹
- ☐ Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung
- ☐ Handlungsfeld 5: Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
- ☒ Handlungsfeld 6: Förderung der sprachlichen Bildung²
- ☒ Handlungsfeld 7: Stärkung der Kindertagespflege

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG³

- ☐ zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- ☐ zur Verbesserung der Steuerung des Systems
- ☐ zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- ☒ zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

¹ Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

² Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

³ Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG erfasst sind. Die Fortführung dieser Maßnahmen ist noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 möglich.

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele, Meilensteine und Kriterien zur Messung der Fortschritte

- a) Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 1 – Sukzessive Umsetzung der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses (Altersgruppe: 3–6 auf 1:14)

- ☒ Fortgesetzte Maßnahme⁴ ☐ Neue Maßnahme⁵

- aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Mit der sukzessiven Umsetzung der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses soll die Betreuungsrelation der Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule (in der Altersgruppe der Drei- bis Sechsjährigen) und hierdurch die Betreuungsqualität insgesamt verbessert werden.

Die Maßnahme zählt auf die Herstellung bundesweit gleichwertiger fachlich anerkannter qualitativer Standards ein:

Bereits im Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (BMFSFJ & JFMK 2016) wurden Orientierungswerte für eine angemessene Fachkraft-Kind-Relation sowie für die Bemessung der Personalausstattung festgehalten. Basierend auf diesen Verabredungen, den Empfehlungen von Strehmel und Viernickel (2022) sowie den Diskussionen in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (AG Frühe Bildung) und im Expertendialog wurden Parameter für eine angemessene Personalausstattung identifiziert, die einen Orientierungsrahmen für die langfristig anzustrebende Verbesserung der Personalsituation in Kindertageseinrichtungen bilden. Der von der AG Frühe Bildung empfohlene Standard „Personal-Kind-Schlüssel“ sieht vor, dass langfristig ein Ziel-Personal-Kind-Schlüssel von 1:2,9 für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie 1:6,52 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt angestrebt werden soll. Dieser Personal-Kind Schlüssel berücksichtigt eine Fachkraft-Kind-Relation von 1:4 (U3) und 1:9 (Ü3), Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit im Umfang von 18 Prozent der Arbeitszeit einer pädagogischen Fachkraft und 20 Prozent der Arbeitszeit einer pädagogischen Fachkraft für Ausfallzeiten. Aufgrund der aktuell diesbezüglich bundesweit noch bestehenden Unterschiede

⁴ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

⁵ Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

empfiehlt die AG Frühe Bildung, dass in einem ersten Schritt, orientiert am bundesweiten Mittelwert (Stichtag: 1. März 2022) ein Personal-Kind-Schlüssel von 1:4,0 für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie von 1:7,8 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt angestrebt werden soll. Darin berücksichtigt sind die Fachkraft-Kind-Relation, Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und Ausfallzeiten (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“, S. 24 f.).

Mit der sukzessiven Umsetzung der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses (von 1:15 auf 1:14) verbessert sich die Betreuungsrelation der Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule (in der Altersgruppe der Drei- bis Sechsjährigen). Diese Verbesserung stellt somit einen Schritt in Richtung des empfohlenen Standards „Personal-Kind-Schlüssel“ dar.

bb) Konkrete Maßnahme

In § 14 Absatz 1 KiföG M-V wird geregelt, dass seit dem 1. September 2024 die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen, dass eine Fachkraft durchschnittlich 14 Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule fördert. Dies geschieht durch die zwingende Berücksichtigung dieses Fachkraft-Kind-Verhältnisses in den Vereinbarungen gemäß § 24 Absatz 1 KiföG M-V. Das Vierte Änderungsgesetz zum Kindertagesförderungsgesetz ist am 24. Mai 2024 in Kraft getreten.

Die Finanzierungsbeteiligung des Landes gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 KiföG M-V umfasst in ihrer Neufestsetzung in Höhe von 55,22 Prozent (bisher 54,4 Prozent) die Ausgleichsbeträge in Höhe von 11.820.000 Euro der jährlichen Kosten für die Reduzierung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses. Dies entspricht den Kosten des Mehrbedarfs an 224 pädagogischen Fachkräften zur Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses.

Die Finanzierungsbeteiligung des Landes gemäß § 26 Absatz 1 KiföG M-V wird im Rahmen der jährlichen Abschlagszahlungen zum 10. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober gemäß § 26 Absatz 2 KiföG M-V ausgezahlt.

Nach Übermittlung der Daten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 1. April eines Jahres erfolgt die Spitzabrechnung (vgl. § 26 Absatz 4 KiföG M-V).

cc) Meilensteine

- Mit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (4. ÄndG KiföG M-V) hat die Maßnahme zum 1. September 2024 begonnen und ist unbefristet.

- Nachfolgende Abrechnung der Kosten im Rahmen der jährlichen Abschlagszahlungen zum 10. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober und der Spitzabrechnung nach Übermittlung der Daten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 1. April eines Jahres.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen⁶

Der Fortschritt wird gemessen an:

- der Anzahl der Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 KiföG M-V, die seit dem 1. September 2024 das Fachkraft-Kind-Verhältnis nach § 14 Absatz 1 KiföG M-V beinhalten.

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Personal-Kind-Schlüssel“ dokumentieren:

- Entwicklung der Personal-Kind-Schlüssel (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik).

Maßnahme 2 – Absicherung der Einführung eines landeseinheitlichen Mindestpersonalschlüssels

☒ Fortgesetzte Maßnahme ☐ Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Ziel ist die Absicherung der Verbesserung des durchschnittlichen landesweiten Personalschlüssels.

Die Maßnahme zählt auf die Herstellung bundesweit gleichwertiger fachlich anerkannter qualitativer Standards (konkret auf den Standard „Personal-Kind-Schlüssel“) ein. Der Standard sieht nach den Empfehlungen der AG Frühe Bildung vor, dass in einem ersten Schritt, orientiert am bundesweiten Mittelwert (Stichtag: 1. März 2022), ein Ziel-Personal-Kind-Schlüssel von 1 : 4,0 für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie von 1 : 7,8 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt angestrebt werden soll (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“, S. 24 f.). Die Empfehlungen aus der wissenschaftlichen Expertise zur Verbesserung der Betreuungsrelation des Kompendiums für hohe Qualität in der frühkindlichen Bildung sehen vor, dass in der Berechnung von Personalschlüsseln zur Erfüllung

⁶ Im Folgenden werden die Kriterien zur Messung der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung nach § 3 Abs. 4 KiQuTG differenziert dargestellt: Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen sowie Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards.

der empfohlenen Fachkraft-Kind-Relationen Faktoren benannt werden, die die zur Verfügung stehenden Zeitkontingente für die direkte Arbeit mit den Kindern beeinflussen. Diese sind mit rechnerischen Anteilen zu belegen. Mit der landesseitigen Übernahme der sich aufgrund der Verbesserung des Personalschlüssels aus den Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städte ergebenden Mehrbelastungen zu 55,22 Prozent trägt das Land zur sukzessiven Annäherung an den bundesweit gleichwertigen, fachlich anerkannten qualitativen Standard „Personal-Kind-Schlüssel“ bei.

bb) Konkrete Maßnahme

Der Personalschlüssel ergibt sich in Mecklenburg-Vorpommern aus den Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Personalschlüssel der Satzungen werden im Rahmen der Verhandlungen über die Vereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 KiföG M-V als Minimum zugrunde gelegt. Daraus ergibt sich derzeit, dass die Personalschlüssel im Land nicht einheitlich sind.

Mit der Unterzeichnung des Landesrahmenvertrages nach § 24 Absatz 5 KiföG M-V im April 2024 einigten sich erstmals die Akteurinnen und Akteure der Kindertagesförderung – die kommunalen Spitzenverbände, die öffentlichen und privaten Träger von Kindertageseinrichtungen sowie Verbände der freien Wohlfahrtspflege – auf gemeinsame Ziele und Vorgaben. Dazu gehört u.a. ein einheitlicher Personalschlüssel. Bei Verhandlungen nach dem Landesrahmenvertrag ist dieser Personalschlüssel Grundlage für das zu vereinbarende Entgelt in den Vereinbarungen nach § 24 KiföG M-V.

An den entstehenden Kosten beteiligt sich das Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen seiner Beteiligung an den Kosten der Kindertagesförderung gemäß § 26 Absatz 1 KiföG M-V in Höhe von 55,22 Prozent.

cc) Meilensteine

- Abschluss des Landesrahmenvertrages nach § 24 Absatz 4 KiföG M-V im April 2024.
- Weitere Anpassung der Satzungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Personalschlüssel für die Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 KiföG M-V (fortlaufend).
- Die Beteiligung des Landes gemäß § 26 Absatz 1 KiföG M-V wird im Rahmen der jährlichen Abschlagszahlungen zum 10. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober ausgezahlt.
- Nach Übermittlung der Daten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 1. April eines Jahres erfolgt die Spitzabrechnung.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen

Der Fortschritt wird gemessen an:

- den Verbesserungen der Satzungen der acht Landkreise und kreisfreien Städte hinsichtlich des dort jeweils festgelegten Personalschlüssels.

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Personal-Kind-Schlüssel“ dokumentieren:

- Entwicklung der Personal-Kind-Schlüssel (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik).

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 3 – Fachkräfteoffensive Kindertagesförderung: Nicht-Anrechnung von Auszubildenden zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher für 0- bis 10-Jährige (ENZ) auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis im 1. und 2. Ausbildungsjahr

☒ Fortgesetzte Maßnahme ☐ Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Mit der Maßnahme werden die Auszubildenden zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige (ENZ) seit dem Ausbildungsjahrgang 2023/2024 schrittweise im ersten und zweiten Ausbildungsjahr nicht mehr auf den Stellenanteil einer Fachkraft angerechnet. Damit verfolgt Mecklenburg-Vorpommern das Ziel, weitere qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen.

Die Maßnahme trägt zur Erreichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter Standards bei. Danach sollen perspektivisch 85 Prozent des pädagogisch tätigen Personals in jeder Kindertageseinrichtung über eine abgeschlossene Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher, ein abgeschlossenes fachlich einschlägiges Hochschul- oder Fachhochschulstudium oder einen vergleichbaren Abschluss verfügen. Aufgrund der aktuell diesbezüglich bundesweit noch bestehenden Unterschiede empfiehlt die AG Frühe Bildung, dass in einem ersten Schritt 72,5 Prozent des pädagogisch tätigen Personals, orientiert am bundesweiten Mittelwert (Stichtag: 1. März 2022), eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher, ein einschlägiges (Fach)-Hochschulstudium oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben sollen (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“, S. 26 ff.).

Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung und Sicherung dieses Standards bei, indem sie es für Träger und Einrichtungen attraktiver macht, Auszubildende in der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher für 0- bis 10-Jährige (ENZ) aufzunehmen, da diese in den ersten beiden Ausbildungsjahren nicht mehr auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis angerechnet werden. Dadurch haben die ausbildenden Einrichtungen die Möglichkeit, durch die Aufnahme von Auszubildenden insgesamt mehr pädagogisches Personal zu beschäftigen. Gleichzeitig muss das gesetzlich vorgesehene Fachkraft-Kind-Verhältnis eingehalten werden, indem die Nichtanrechnung der Auszubildenden durch den Einsatz von Fachkräften ausgeglichen wird. Dies führt wiederum zur Erhöhung der Quote des pädagogischen Personals mit Fachschulabschluss in den Einrichtungen.

In Mecklenburg-Vorpommern werden zur sukzessiven Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses 242 pädagogische Fachkräfte benötigt. Daher sichert die Maßnahme den Bestand und die Erweiterung des pädagogischen Personals mit Fachschulabschluss ab. Die Sicherung des Bestandes wird auch für die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses benötigt.

bb) Konkrete Maßnahme

Die Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige (ENZ) ausgebildet werden, wurden in Mecklenburg-Vorpommern vor Beginn der Maßnahme im ersten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 30 Prozent, im zweiten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 40 Prozent und im dritten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 50 Prozent einer Fachkraft auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis angerechnet.

Seit dem Schuljahr 2023/2024 besteht in Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit, dass Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr nicht mehr gemäß § 14 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 KiföG M-V auf den Stellenanteil einer Fachkraft angerechnet werden. Seit dem 1. August 2024 werden darüber hinaus auch Auszubildende im zweiten Ausbildungsjahr nicht mehr gemäß § 14 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 KiföG M-V auf den Stellenanteil einer Fachkraft angerechnet.

Die Kosten der Ausbildungsvergütung der nicht angerechneten Auszubildenden trägt das Land nach Maßgabe des § 26b KiföG M-V in Verbindung mit § 14 Absatz 8 KiföG M-V zu 100 Prozent.

Seit dem 24. Mai 2024 gewähren die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Trägern der Kindertageseinrichtungen im Voraus Abschläge für die Ausbildungsvergütung gemäß § 14 Absatz 8 KiföG M-V. Am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres hat der Träger der Kindertageseinrichtung die Abschlagsbeträge gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzurechnen. Das Land gewährt nach § 26b Absatz 2 KiföG M-V den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe jährlich im Voraus Abschlagsbeträge für die Ausbildungsvergütung im ersten und zweiten Ausbildungsjahr für Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige (ENZ) ausgebildet werden. Die Höhe des Abschlagsbetrages des Landes an die

örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird auf der Grundlage der Anzahl der vom Land finanzierten Auszubildenden im vorangegangenen Ausbildungsjahr ermittelt. Die Abschlagszahlungen erfolgen jeweils für ein Ausbildungsjahr in zwei Raten. Die erste Rate wird für die Monate August bis Dezember und die zweite Rate für die Monate Januar bis Juli gezahlt. Die erste Rate wird bis zum 15. Juni eines jeweiligen Jahres und die zweite Rate bis zum 10. Januar eines jeweiligen Jahres durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V ausgezahlt. Bis zum 15. November eines jeweiligen Jahres rechnen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 26b Absatz 3 KiföG M-V beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V die auf das vorangegangene Ausbildungsjahr entfallenden Ausgleichsbeträge der Ausbildungsvergütung ab.

cc) Meilensteine

- Die Maßnahme wird beginnend für die ENZ-Auszubildenden ab dem Ausbildungsjahrgang 2023/2024 (August 2023) fortgesetzt und ist unbefristet.
- Abschlagszahlungen des Landes gemäß § 26b Absatz 2 KiföG M-V zum 15. Juni und 10. Januar eines jeweiligen Jahres.
- Spitzabrechnung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 15. November eines Jahres gemäß § 26b Absatz 3 KiföG M-V.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen

Kriterium zur Messung des Fortschritts ist:

- die Anzahl der ENZ-Auszubildenden.

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Qualifikation Kita-Personal“ dokumentieren:

- Anteil des pädagogischen Personals mit mindestens einem einschlägigen Fachschulabschluss in Kindertageseinrichtungen (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik).

Maßnahme 4 – Institutionelle Förderung eines Instituts zur Stärkung der Qualifikation des pädagogischen Personals

☒ Fortgesetzte Maßnahme ☐ Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das Land fördert das „Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe – Schabernack e.V.“ in Mecklenburg-Vorpommern institutionell. Hierdurch werden Fortbildungen insbesondere im Bereich der Kindertagesförderung ermöglicht. Ziel ist es, die Qualifikation der Fachkräfte zu erhalten und zu erweitern. Darüber hinaus ist es Ziel, die durch jahrelange Zusammenarbeit gesammelte Erfahrung und das Knowhow durch die institutionelle Förderung zu sichern.

Die Maßnahme trägt zur Erreichung des von der AG Frühe Bildung empfohlenen Standards „Fort- und Weiterbildung“ (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“, S. 42) bei. Der Standard sieht vor, dass pädagogischen Fachkräften und Leitungskräften in Kindertageseinrichtungen Fort- und Weiterbildung, insbesondere zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern, im Umfang von mindestens fünf Tagen pro Jahr ermöglicht werden soll. Gemäß § 17 Absatz 2 KiföG M-V haben die Träger der Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass das pädagogische Personal regelmäßig in angemessenem Umfang an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnimmt. Vorbehaltlich tarifvertraglicher Regelungen sind hierzu fünf Arbeitstage als Fort- und Weiterbildung zu gewähren und in den Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 KiföG M-V zu berücksichtigen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind Bestandteil der Finanzierungsbeteiligung des Landes gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 KiföG M-V. Durch die Förderung des „Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe – Schabernack e.V.“ werden die zur Absicherung des Qualitätsstandards erforderlichen Schulungskapazitäten vorgehalten.

bb) Konkrete Maßnahme

Mit der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages nach § 85 Absatz 2 Nummer 8 SGB VIII (Fortbildung von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe) ist in Mecklenburg-Vorpommern mit Zustimmung des Landtags das „Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe – Schabernack e.V.“ betraut. Der Verein ist als zentrale Fortbildungsstelle des Landes tätig und unterstützt die Qualitätsentwicklung in allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Im Rahmen der Qualitätsentwicklung und des Fortbildungscontrollings sind die Ergebnisse so zu evaluieren, dass Qualitätserfordernisse und Fortbildungsangebote stetig verbessert werden. Zudem sind umfassende Berichtspflichten (geleistete Fortbildungstage, Veranstaltungsformate, Teilnehmendenzahlen etc.) durch das „Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe – Schabernack e.V.“ zu erfüllen.

Die institutionelle Förderung des „Zentrums für Praxis und Theorie der Jugendhilfe – Schabernack e.V.“ wurde mit dem Ziel der noch engeren Zusammenarbeit zur Sicherung der Erfahrungen und des Knowhows der vergangenen Jahre erstmals mit dem Haushaltsjahr 2023 in eine institutionelle Förderung überführt. Damit ist der Wirtschaftsplan des „Zentrums für Praxis und Theorie der Jugendhilfe – Schabernack e.V.“ Bestandteil des Landeshaushaltes (vgl. Anlage 4 zum Einzelplan 10 des Haushaltsplans 2024/2025, Kapitel 1025, Titel 684.01).

Die institutionelle Förderung erfolgt auf Grundlage der „Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Fortbildung in der Kinder- und Jugendhilfe“. Danach hat Schabernack e.V.:

- Leistungen zur Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Fortbildungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern zu erbringen.
- Eine konkrete Mindestanzahl von jährlichen Fortbildungen durchzuführen. Diese Fortbildungen sollen:
 - das für die Praxis notwendige Fachwissen der Teilnehmenden erweitern,
 - die Handlungssicherheit der Teilnehmenden im Umgang mit Problemlagen stärken,
 - die Kompetenzen der Teilnehmenden zur Entwicklung und Realisierung problem-lösender Konzepte und Methoden vertiefen und
 - den Teilnehmenden vermitteln, die Wirkung der eigenen Praxis (mit Blick auf Organisation, Interaktion und Qualitätsentwicklung) nach anerkannten Maßstäben fach-gerechten Handelns einzuschätzen.

cc) Meilensteine

- Beginn der institutionellen Förderung: Haushaltsjahr 2023.
- Auszahlung der Mittel jeweils nach Anforderung durch Schabernack e.V. beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V.
- Jährliche Vorlage der Verwendungsnachweise bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres.
- Die Maßnahme ist unbefristet.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen

Kriterien zur Messung des Fortschritts sind:

- Mittelabruf auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung zum 31. Dezember eines Jahres (durch die beschriebenen Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen ist der Mittelabruf ein Be-leg für den Fortschritt in qualitativer und quantitativer Hinsicht),
- Anzahl und Themen von Schulungen und Fortbildungen, die durch das „Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe – Schabernack e.V.“ initiiert wurden,

- Anzahl der Fachkräfte, die an den Schulungen und Fortbildungen des „Zentrums für Praxis und Theorie der Jugendhilfe – Schabernack e. V.“ teilgenommen haben.

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Fort- und Weiterbildung“ dokumentieren:

- Anteil des pädagogischen Personals, das in den letzten zwölf Monaten an Fortbildungen teilgenommen hat, Fortbildungsumfang in Tagen (Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung – [ERiK]).

Maßnahme 5 – Übernahme der finanziellen Abgeltung für die Mentorinnen- und Mentorentätigkeit

☒ Fortgesetzte Maßnahme ☐ Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Die Übernahme der finanziellen Abgeltung für die Mentorinnen- und Mentorentätigkeit der Auszubildenden zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige (ENZ) durch das Land Mecklenburg-Vorpommern soll zu einer Steigerung der Attraktivität der Tätigkeit und zu einer faktischen Entlastung der Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen sowie zur Verbesserung der Begleitung im Praxisanteil der Ausbildung führen. Damit einhergehend wird außerdem das Ziel einer Qualitätssteigerung und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige (ENZ) verfolgt.

Die Maßnahme zählt auf die Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards ein, konkret auf den Standard „Praxisanleitung“. Der Standard sieht vor, dass je Person in Ausbildung oder Quereinstieg ein Zeitkontingent von zwei Stunden pro Woche für Praxisanleitung zur Verfügung stehen soll (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“, S. 29 f.). Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem sie die Bereitschaft der Fachkräfte und auf Leitungsebene stärkt, freie Zeiträume zu schaffen, um Auszubildenden und Quereinsteigenden einen guten Praxiseinstieg zu ermöglichen und andererseits den Fachkräften in der Einrichtung ausreichend zeitliche Ressourcen für die Begleitung dieser Personen zur Verfügung zu stellen.

bb) Konkrete Maßnahme

Durch die zuvor dargestellte Maßnahme 3 „Nicht-Anrechnung von Auszubildenden zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher für 0- bis 10-Jährige (ENZ) auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis im 1. und 2. Ausbildungsjahr“ wird ein signifikanter Anstieg der Anzahl der Auszubildenden erreicht. Entsprechend bedarf es auch zusätzlicher Mentorinnen und Mentoren zur Begleitung der Auszubildenden. Um die Tätigkeit des Mentorings möglichst attraktiv zu gestalten, finanziert das Land die Vergütung der Mentorinnen und Mentoren für die Auszubildenden zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige (ENZ) durch eine finanzielle Abgeltung in Höhe von 150 Euro pro Monat für eine Auszubildende oder einen Auszubildenden und weitere 50 Euro pro Monat für weitere Auszubildende (vgl. § 14 Absatz 8 KiföG M-V).

Entsprechend wird die Maßnahme seit dem Ausbildungsjahrgang 2024/2025 weiterhin quantitativ verstärkt. Sie ist – wie die Maßnahme „Nicht-Anrechnung von Auszubildenden zur staatlich anerkannten Erzieherinnen und zum staatlich anerkannten Erzieher für 0- bis 10-Jährige (ENZ) auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis im 1. und 2. Ausbildungsjahr“ – unbefristet.

Die vollständige Übernahme der durch die Maßnahme entstehenden Kosten durch das Land ist Bestandteil des Landesanteils an den Kosten der Kindertagesförderung nach § 26 Absatz 1 KiföG M-V.

cc) Meilensteine

- Die Beteiligung des Landes gemäß § 26 Absatz 1 KiföG M-V wird im Rahmen der jährlichen Abschlagszahlungen zum 10. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober berücksichtigt.
- Nach Übermittlung der Daten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 1. April eines Jahres erfolgt im Rahmen der Spitzabrechnung abschließend die Kostenübernahme durch das Land.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen

Kriterium zur Messung des Fortschritts ist:

- die Anzahl der profitierenden Mentorinnen und Mentoren auf Basis der Anzahl der Auszubildenden zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige (ENZ). Diesbezüglich wird weiterhin eine signifikante Steigerung der Anzahl der Auszubildenden jährlich erwartet.

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Die folgenden Kriterien können Fortschritte beim Standard „Praxisanleitung“ dokumentieren:

- Verbindlich geregelte durchschnittliche Zeitkontingente für Praxisanleitung in Kindertageseinrichtungen in Stunden pro Woche (ERiK).
- Zuständigkeit für Praxisanleitungen in den Tageseinrichtungen (ERiK).

Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 6 – Ganzheitliche Förderung der kindlichen Entwicklung und insbesondere der Sprachkompetenzen durch Förderung des Modellprojektes „Fachstelle Mehrsprachigkeit“

☒ Fortgesetzte Maßnahme ☐ Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Die Fachstelle Mehrsprachigkeit M-V richtet sich an Kindertageseinrichtungen und pädagogische Fachkräfte sowie an Familien mit und ohne Migrationsgeschichte. Das Modellprojekt unterstützt Fachkräfte und Bildungsinstitutionen bei der Entwicklung einer diversitätsbewussten und mehrsprachigkeitsoffenen pädagogischen Praxis und zielt damit auf die Stärkung der Sprachkompetenzen. Dadurch werden die Bildungschancen erhöht und die soziale Teilhabe aller Kinder und ihrer Familien gestärkt.

Die Maßnahme zählt auf die Erreichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter Standards ein, konkret auf die Standards „Fort- und Weiterbildung“ und „Förderauftrag Sprache“.

Der Standard „Fort- und Weiterbildung“ sieht vor, dass pädagogischen Fachkräften und Leitungskräften in Kindertageseinrichtungen Fort- und Weiterbildung, insbesondere zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern, im Umfang von mindestens fünf Tagen pro Jahr ermöglicht werden soll (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“, S. 42). Der Standard „Förderauftrag Sprache“ sieht die Verankerung von alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und ergänzender Sprachförderung im Förderauftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vor (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“, S. 38).

Ein Schwerpunkt der Maßnahme liegt auf der Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals. Darüber hinaus ist die Begleitung fachlicher Programme zur sprachlichen Bildung in den Einrichtungen ein wesentlicher Bestandteil des Projektes. Dies entspricht der bundesweit geltenden Empfehlung aus der wissenschaftlichen Expertise zur sprachlichen Bildung und Sprachförderung.

Danach kommt der Aus-, Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals eine besondere Bedeutung zu. Auch ist die Unterstützung der Fachkräfte vor Ort (z.B. über Coaching und Supervision) effektiv (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“, S. 37 ff.).

bb) Konkrete Maßnahme

Die Projektförderung durch das Land erfolgt für drei Jahre und umfasst den Zeitraum 1. September 2022 bis 31. August 2025. Der Projektschwerpunkt liegt in den Jahren 2023 und 2024 auf der Etablierung von Netzwerken, der bedarfsorientierten Qualifizierung und Beratung von pädagogischen Fachkräften sowie der Durchführung von Fachveranstaltungen und Hospitationsreisen. Die Angebote richten sich an alle Kindertageseinrichtungen des Landes.

Folgende Angebote werden über die Fachstelle kostenfrei zur Verfügung gestellt:

- bedarfsgerechte Beratung und Fortbildung zu den Themen Mehrsprachigkeit, Diversität, vielfaltsbewusste Zusammenarbeit mit Familien u. ä. (in Präsenz und als Onlineangebote);
- regionale und überregionale Vernetzung und Austausch zwischen den Einrichtungen zu diesen Themen z.B. in Form von Netzwerktreffen und Fachtagen;
- Bildungsreisen und Hospitationen innerhalb von Mecklenburg-Vorpommern sowie in andere Bundesländer und auch ins europäische Ausland;
- Informationsveranstaltungen und Beratung von interessierten Trägern und Einrichtungen zur Arbeit mit den Sprach- und Familienbildungsprogrammen Griffbereit- und Rucksack KiTa als konkrete methodische Angebote, um die diversitätsorientierte Entwicklung der Institutionen zu stärken;
- Koordinierung der Umsetzung und fachliche Begleitung der Programme vor Ort;
- Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften und interessierten Eltern zu Griffbereit- und Rucksack KiTa-Elternbegleiterinnen und KiTa-Elternbegleitern, um die Programme mit den Familien durchzuführen.

Griffbereit- und Rucksack KiTa sind in Nordrhein-Westfalen entwickelte Sprach- und Familienbildungsprogramme, die im Rahmen des Verbundes der Kommunalen Integrationszentren Nordrhein-Westfalen koordiniert und fachlich weiterentwickelt werden. Der Transfer in andere Bundesländer wird von Nordrhein-Westfalen aus fachlich begleitet und über einheitliche bundesweite Qualitätsstandards gesteuert. Dieser Transfer wird von der Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI) geleistet, in Kooperation mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) NRW, gefördert durch die Auridis Stiftung.

In Mecklenburg-Vorpommern begleitet und koordiniert die Regionale Arbeitsstelle für Bildung, Integration und Demokratie (RAA M-V) die Umsetzung der Programme im Rahmen der Fachstelle Mehrsprachigkeit. Es handelt sich dabei um einen Bestandteil der über das Modellprojekt ge-

förderten Angebote und verbindet die institutionelle Weiterentwicklung mit niederschweligen Angeboten.

Die Projektfördermittel werden im Wege der Zuwendung für den Bewilligungszeitraum vom 1. September 2022 bis 31. August 2025 zur Verfügung gestellt. Die Mittelauszahlungen erfolgen nach Anforderung. Der Verwendungsnachweis erfolgt umfänglich nach Beendigung des Projektes sowie durch kontinuierliche Berichterstattung im laufenden Umsetzungsprozess. Darüber hinaus ist die jährliche Formulierung eines einfachen Verwendungsnachweises zur Sicherstellung der Zwischenschritte vorgesehen.

cc) Meilensteine

- Erteilung des Zuwendungsbescheids an RAA M-V zum 5. September 2022.
- Der Bewilligungszeitraum endet zum 31. August 2025.
- Auszahlung der Mittel jeweils nach Anforderung durch die RAA M-V.
- (End-)Verwendungsnachweis zum 2. März 2026.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen

Kriterien zur Messung des Fortschritts sind:

- Umfang der Projektstätigkeit auf Grundlage der Zwischenverwendungsnachweise,
- Anzahl der durchgeführten Hospitationsreisen, Beratungen sowie Praxistage als Indikator für die Quantifizierung von Arbeitsergebnissen.

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Fort- und Weiterbildung“ dokumentieren:

- Anteil des pädagogischen Personals, das in den letzten zwölf Monaten an Fortbildungen zur sprachlichen Bildung teilgenommen hat, Fortbildungsumfang in Tagen (ERiK).

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Förderauftrag Sprache“ dokumentieren:

- Anteil der Kindertageseinrichtungen, die Mehrsprachigkeit fördern, u. a. durch entsprechende Aktivitäten oder Materialien (ERiK).

Maßnahme 7 – Fortführung der Sprach-Kitas: „Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern“

☒ Fortgesetzte Maßnahme ☐ Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Mit der Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern werden die Erfolge des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ in Mecklenburg-Vorpommern weiterhin gesichert. Sie dient dazu, bei Kindern bis zum Eintritt in die Schule den Spracherwerb anzuregen und zu fördern, indem zusätzliche Fachkräfte (Sprachfachkräfte und Fachberatungskräfte) für die Kindertageseinrichtungen finanziert werden. Das soll den Kindertageseinrichtungen ermöglichen, sprachliche Bildung als integralen Bestandteil des Kita-Alltags, insbesondere in Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern aus bildungsbenachteiligten Familien und aus Familien mit nicht deutscher Familiensprache zu verankern, dies beginnend ab dem Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung bis zum Eintritt in die Schule.

Die Maßnahme zählt auf die Herstellung folgender, von der AG Frühe Bildung empfohlener Standards ein:

Der Standard „Förderauftrag Sprache“ sieht die Verankerung von alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und ergänzender Sprachförderung im Förderauftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vor (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“, S. 38). Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards. Es werden Sprachkräfte gefördert, die die Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen für die alltagsintegrierte sprachliche Bildungsarbeit, bei der Zusammenarbeit mit den Familien sowie der inklusiven Bildung beraten, begleiten und fachlich unterstützen (vgl. Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für „Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern“ Ziff. 2.2 b).

Der Standard „Funktionsstelle Sprache“ sieht vor, dass Kindertageseinrichtungen mit erhöhtem Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen zusätzliche Personalressourcen im Umfang von mindestens 0,25 VZÄ für die Unterstützung der sprachlichen Bildung und Sprachförderung sowie zusätzlich variable Stellenanteile ab einer Einrichtungsgröße von 41 Kindern erhalten sollen (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“, S. 39 f.). Die weitere Förderung der „Sprach-Kitas“ in Mecklenburg-Vorpommern trägt zur Erreichung dieses Standards bei.

Die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für „Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern“ sieht vor, dass die Personalausgaben für eine zusätzliche Sprachkraft mit herausgehobener und schwieriger verantwortungsvoller Tätigkeit (Entgeltgruppe S 8b TVöD VKA oder

vergleichbar) in Höhe von 25.000 Euro pro Jahr zuwendungsfähig sind (vgl. „Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern“, Ziff. 5.2.1). Zusätzlich sind die Personalausgaben für eine zusätzliche Fachberatungskraft (Entgeltgruppe S 17 TVöD VKA oder vergleichbar) in Höhe von 32.000 Euro pro Jahr zuwendungsfähig (vgl. „Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern“, Ziff. 5.2.2).

Der Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“ sieht vor, dass eine Fachberatung (1 VZÄ) je nach Größe der Einrichtungen 20 bis 30 Kindertageseinrichtungen betreuen soll (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“, S. 40 f.).

Die hiesige Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards. Die Förderung sieht die Finanzierung zusätzlicher Fachberatungskräfte vor. Die zusätzliche Fachberatungskraft ist grundsätzlich für 10 bis 15 Kindertageseinrichtungen im Verbund zuständig.

bb) Konkrete Maßnahme

Die Maßnahme wird über eine Förderrichtlinie „Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern“ (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern) umgesetzt.

Die Förderung erfolgte zunächst vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2024 auf Grundlage der Förderrichtlinie zur „Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern“ (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern). Diese wurde mit der Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für „Kita-Sprachförderung Mecklenburg-Vorpommern (ändert VV vom 13. Juli 2023 VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2206–41) bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

Hierbei wurde der Wunsch aus der Praxis aufgenommen, dass die Sprachfachkräfte zusätzlich Konsultationen für das pädagogische Personal von Kindertageseinrichtungen, die nicht am Landesprogramm „Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern“ teilnehmen, durchführen.

Gleichzeitig qualifizieren die Fachberatungskräfte zusätzlich die pädagogischen Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen, die nicht am Landesprogramm teilnehmen, zu den Handlungsfeldern des Programms (sprachliche Bildung, Zusammenarbeit mit Familien und inklusive Bildung) unter Berücksichtigung des Wechselspiels von Theorie-, Praxis- und Reflexionsphasen.

Mit der anstehenden Gesetzesnovelle des KiföG M-V ist geplant, die Kita Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern zu verstetigen.

Zuwendungsempfänger sind gemäß der Förderrichtlinie zur „Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern“ die in § 2 Absatz 9 KiföG M-V genannten Träger von Kindertageseinrichtungen

sowie Träger der Fachberatung, die zum Stichtag 31. Januar 2023 an der Verlängerung des Bundesprogrammes „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ in Mecklenburg-Vorpommern beteiligt waren.

Wenn im Rahmen des Vorläuferprogramms des Bundes zum Stichtag 31. Januar 2023 eine zweite, zusätzliche halbe Sprachfachkraftstelle aufgrund erhöhter Kinderzahl gefördert wurde, wird diese auch weiterhin gefördert.

Die Auszahlungen der Zuwendungen werden für einen Zeitraum von sechs Monaten abgefordert und durch die beauftragte Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub) mbH grundsätzlich in monatlichen Raten jeweils nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides nach gesonderter Anforderung ausgezahlt.

cc) Meilensteine

- Die Förderung wurde mit Inkrafttreten der Förderrichtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für „Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern“ zum 1. Januar 2025 fortgesetzt.
- Die Auszahlung der Projektmittel erfolgt im Rahmen der Beauftragung durch die gsub mbH als Verwaltungshelferin auf Grundlage der Bewilligungsbescheide für den Zeitraum 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 nach Mittelabruf.
- Der abschließende Verwendungsnachweis erfolgt bis zum 30. Juni 2026 gegenüber der beauftragten gsub mbH durch die Zuwendungsempfänger.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen

Kriterien zur Messung des Fortschritts sind:

- Anzahl der geförderten Fachkraftstellen (Funktionsstellen): 141
- Anzahl der geförderten Fachberatungsstellen: 11
- Anzahl der profitierenden Kindertageseinrichtungen: 119

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Förderauftrag Sprache“ dokumentieren:

- Anteil der Kindertageseinrichtungen mit gezielten Vorleseaktivitäten und Sprachspielen i. R. d. Sprachförderkonzepte (ERiK).

Die folgenden Kriterien können Fortschritte beim Standard „Funktionsstelle Sprache“ dokumentieren:

- Anteil der Kindertageseinrichtungen mit Funktionsstelle Sprache (ERiK),
- Summe der Stellenanteile für Funktionsstelle Sprache pro Tageseinrichtung (ERiK).

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“ dokumentieren:

- Fachberatungsschlüssel Kita (ERiK).

Handlungsfeld 7 – Stärkung der Kindertagespflege

Maßnahme 8 – Stärkung der Fach- und Praxisberatung in der Kindertagespflege

☒ Fortgesetzte Maßnahme ☐ Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Seit 2020 wird durch die Absenkung des Schlüssels für die gesetzlich festgeschriebene Fach- und Praxisberatung für die Kindertagespflege gemäß § 16 Absatz 3 Nummer 2 KiföG M-V die Qualität in der Kindertagespflege erhöht und die Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern gestärkt.

Die Maßnahme zählt auf die Erreichung des von der AG Frühe Bildung empfohlenen Standards „Fachberatungsschlüssel Kindertagespflege“ ein. Der Standard sieht vor, dass eine Fachberatung (1 VZÄ) 40 Kindertagespflegepersonen betreuen soll (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“, S. 41). Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem der Schlüssel für die Fachberatung im Bereich Kindertagespflege speziell und abweichend vom Fachberatungsschlüssel für Kindertageseinrichtungen geregelt wird. Hierdurch wird der Schlüssel für die Kindertagespflege gegenüber der Ausgangssituation angehoben.

bb) Konkrete Maßnahme

Durch die gesonderte Festlegung des Schlüssels der Fach- und Praxisberatung wird seit 2020 dieser deutlich abgesenkt und an die Bedürfnisse der Kindertagespflegepersonen angepasst. Der qualitative Standard wird damit verbessert. Zuvor galt für die Kindertagespflege derselbe Schlüssel wie für die Kindertageseinrichtungen.

Bei durchschnittlich vier belegten Plätzen teilten sich somit zuvor 300 Kindertagespflegepersonen eine Fach- und Praxisberaterin bzw. einen Fach- und Praxisberater (Vollzeitstelle). Mit der

Absenkung gemäß § 16 Absatz 3 Nummer 2 KiföG M-V ist für je 100 Kindertagespflegepersonen eine Fach- und Praxisberatung in Vollzeit vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzuhalten.

Die Maßnahme ist unbefristet. Die durch die Maßnahme entstehenden Kosten übernimmt das Land Mecklenburg-Vorpommern zu 100 Prozent. Die Kosten sind Bestandteil des Landesanteils an den Kosten der Kindertagesförderung nach § 26 Absatz 1 KiföG-MV.

cc) Meilensteine

- Beginn der Maßnahme mit Inkrafttreten der Änderung des § 16 Absatz 3 Nummer 2 KiföG M-V ab 2020.
- Die Beteiligung des Landes gemäß § 26 Absatz 1 KiföG M-V wird im Rahmen der jährlichen Abschlagszahlungen zum 10. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober berücksichtigt.
- Nach Übermittlung der Daten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 1. April eines Jahres erfolgt im Rahmen der Spitzabrechnung abschließend die Kostenübernahme des Landes.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen

Kriterium zur Messung des Fortschritts ist:

- die Entwicklung der Fachberatungsstellen für Kindertagespflegepersonen seit 2020 im Verhältnis zur Anzahl der belegten Plätze in der Kindertagespflege.

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Fachberatungsschlüssel Kindertagespflege“ dokumentieren:

- Fachberatungsschlüssel Kindertagespflege (ERiK).

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG

Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

Maßnahme 9 – Vollständige Elternbeitragsfreiheit

aa) Handlungsziele

Die Einführung der vollständigen Elternbeitragsfreiheit ist integraler Bestandteil eines umfassenden qualitativ hochwertigen frühkindlichen Bildungsangebotes für alle Kinder in Mecklenburg-Vorpommern. Ziel ist die Herstellung weitestgehender Chancengerechtigkeit, indem allen Kindern der Zugang zu frühkindlicher Bildung und Förderung erleichtert wird. Eltern sollen sich unabhängig von finanziellen Erwägungen für die individuelle Förderung ihres Kindes in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege entscheiden können. Der erleichterte Zugang zur Kindertagesförderung stärkt gleichzeitig die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, da eine bedarfsgerechte Kindertagesförderung einen beruflichen Wiedereinstieg beider Elternteile ermöglicht. Mit dem Wegfall der Elternbeiträge werden gleiche und ortsunabhängige finanzielle Bedingungen in Mecklenburg-Vorpommern geschaffen und die Mobilität verbessert. Jede Kindertageseinrichtung steht allen Einkommensgruppen ohne ein zusätzliches finanzielles Auswahlkriterium offen. Durch die Übernahme der Elternbeiträge durch das Land Mecklenburg-Vorpommern werden insbesondere Eltern mit kleineren und mittleren Einkommen langfristig entlastet.

bb) Konkrete Maßnahme

Als Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden zum 1. Januar 2020 mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. September 2019“ (GVObI. M-V 2019, S. 558) die Eltern vollständig von den Elternbeiträgen in der Kindertagesförderung entlastet (vgl. § 29 Absatz 1 KiföG M-V). Das Gesetz umfasst bei der Elternbeitragsfreiheit alle Förderarten und den vollen Förderumfang entsprechend dem bestehenden Anspruch auf Förderung. Ausgenommen bleiben die Kosten für die Verpflegung, die auch weiterhin von den Eltern bzw. den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Übernahmefälle) getragen werden.

Die Maßnahme ist unbefristet und soll in 2025 unverändert fortgeführt werden. Die Finanzierung erfolgt überwiegend durch Landesmittel im Rahmen des Landesanteils an den Gesamtkosten der Kindertagesförderung nach § 26 Absatz 1 KiföG-MV. Ab 2026 erfolgt die Finanzierung dann ausschließlich aus Landesmitteln.

cc) Meilensteine

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 558) wurde die Elternbeitragsfreiheit umgesetzt. Es sind keine weiteren Meilensteine vorgesehen.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Die Verbesserung der Teilhabe soll anhand folgender Kriterien nachvollzogen werden:

- Inanspruchnahmequote von Kindern aus benachteiligten Elternhäusern erhöhen (z.B. Kinder in Armutslagen: DJI-Kinderbetreuungsstudie [KiBS] und Mikrozensus).
- Entwicklung der Elternzufriedenheit (KiBS).

III. Analyse der Ausgangslage für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 1 – Sukzessive Umsetzung der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses (Altersgruppe: 3–6 auf 1 : 14)

Maßnahme 2 – Absicherung der Einführung eines landeseinheitlichen Mindestpersonal-schlüssels

Eine angemessene Personalausstattung ist eine zentrale Voraussetzung pädagogischer Qualität in den Kindertageseinrichtungen. Sie kommt nicht nur der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit Kindern zugute, sondern eröffnet pädagogischem Personal auch Zeitressourcen – z.B. für die mittelbare pädagogische Arbeit oder die Fort- und Weiterbildung – und leistet so einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftebindung und Attraktivität des Berufsfelds. Bei der Festlegung der angemessenen personellen Ausstattung sollte zum einen die unmittelbare pädagogische Arbeitszeit des pädagogischen Personals – sprich die Fachkraft-Kind-Relation – berücksichtigt werden. Da sich mit dem Alter der Kinder sowie besonderen Förderbedarfen spezifische Anforderungen an die pädagogische Praxis ergeben, sind auch diese Faktoren relevant für die Personalbemessung. Des Weiteren sollten die Zeiten, die nicht für die unmittelbare Arbeit mit Kindern genutzt werden, in Form von Stellenanteilen für die mittelbare pädagogische Arbeit und Ausfallzeiten (für die Inanspruchnahme von Fort- und Weiterbildung, Urlaub und Krankheit) einbezogen werden. Bereits im Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanzielle sichern“ (BMFSFJ & JFMK 2016) wurden Orientierungswerte für eine angemessene Fachkraft-Kind-Relation sowie für die Bemessung der Personalausstattung festgehalten. Basierend auf diesen Verabredungen, den Empfehlungen von Strehmel und Viernickel (2022) sowie den Diskussionen in der AG Frühe Bildung und im Expertendialog wurden Parameter für eine angemessene Personalausstattung identifiziert. Aus diesen Parametern ergeben sich langfristig anzustrebende, rechnerische Ziel-Personal-Kind-Schlüssel von 1 : 2,9 für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie 1 : 6,52 für Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt. Dieser Personal-Kind-Schlüssel berücksichtigt eine Fachkraft-Kind-Relation von 1 : 4 (U3) und 1 : 9 (Ü3), Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit im Umfang von 18 Prozent der Arbeitszeit einer pädagogischen Fachkraft und 20 Prozent der Arbeitszeit einer pädagogischen Fachkraft für Ausfallzeiten. Darüber hinaus wird empfohlen, für Kinder in herausfordernden Lebenslagen landesspezifische ergänzende Regelungen zu implementieren (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“, S. 24 ff).

Das Fachkraft-Kind-Verhältnis wurde in den letzten Jahren in Mecklenburg-Vorpommern schrittweise verbessert. In der Altersgruppe ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule wurde das Fachkraft-Kind-Verhältnis von 1 : 18 auf 1 : 17 ab dem Jahr 2011, sodann auf 1 : 16 mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 und zum 1. August 2015 auf 1 : 15 gesenkt.

Nach Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (4. ÄndG KiföG M-V) wurde zum 1. September 2024 begonnen, die weitere Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses in dieser Altersgruppe von 1:15 auf 1:14 umzusetzen. Die gesetzlichen Verbesserungen des Fachkraft-Kind-Verhältnisses spiegeln sich auch in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik wider – in den letzten Jahren sind die rechnerischen Personal Kind Schlüssel in Gruppen mit Kindern im Alter von über drei Jahren (Ü3 Gruppen) stetig gesunken. Zum Stichtag 1. März 2023 betrug der Personal Kind Schlüssel in Ü3-Gruppen 1:11,5 (2019: 1:12,3). Das Land nähert sich mit der Maßnahme 1 schrittweise den bundesdeutschen Standards (vgl. oben Ziffer 2a) an.

Daher ist die unbefristete Maßnahme fortzusetzen, um auch weiterhin eine Verbesserung hin zum Standard „Personal-Kind-Schlüssel Kita“ zu erreichen.

In Konkretisierung der gesetzlichen Regelungen ergeben sich in Mecklenburg-Vorpommern die Personalschlüssel aus den Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städte und werden im Rahmen der Verhandlungen über die Vereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 KiföG M V verhandelt.

Mit der Unterzeichnung des Landesrahmenvertrages nach § 24 Absatz 5 KiföG M-V im April 2024 einigten sich im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme 2 „Absicherung der Einführung eines landeseinheitlichen Mindestpersonalschlüssels“ erstmals die Akteurinnen und Akteure der Kindertagesförderung – die kommunalen Spitzenverbände, die öffentlichen und privaten Träger von Kindertageseinrichtungen sowie Verbände der freien Wohlfahrtspflege – auf gemeinsame Ziele und Vorgaben. Dazu gehört unter anderem ein einheitlicher Personalschlüssel.

In diesem wurden Ausfallzeiten für Feiertage, Einrichtungsschließzeiten, gesetzlicher Urlaub und Krankheitstage mit Zeitanteilen berücksichtigt. Auch wurden Fortbildungszeiten mit fünf Tagen in die Berechnung einbezogen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, für einen zusätzlichen Stundenanteil in den Verträgen nach § 24 Absatz 1 KiföG M-V zu verhandeln, soweit in der Kindertageseinrichtung ein hoher Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen betreut wird.

Dieser Personalschlüssel wird nach dem Willen der Vertragspartner des Landesrahmenvertrages nach § 24 Absatz 5 KiföG M-V beginnend mit dem 1. Januar 2025 in den Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 KiföG M-V Anwendung finden.

Beim Abgleich der Regelungen in den Satzungen der acht Landkreise und kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern zu den Stichtagen 1. Januar 2020 und 31. Dezember 2023 lässt sich feststellen, dass die Personalschlüssel in sämtlichen Bereichen der Kindertagesförderung von den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten erheblich angehoben wurden.

Verbesserungen zeigen sich auch in den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik: So hat sich der rechnerische Personal-Kind-Schlüssel (Median) in Mecklenburg-Vorpommern für Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren von 1 : 5,9 in 2021 über 1 : 5,8 in 2022 auf 1 : 5,7 in 2023 verbessert; für Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt hat er sich von 1 : 12,2 in 2021 über 1 : 11,9 in 2022 auf 1 : 11,5 in 2023 verbessert (Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2021–2023, Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik).

Auch die Maßnahme 2 ist vor dem Hintergrund der bereits zu verzeichnenden Verbesserungen der vorangegangenen Jahre fortzusetzen, um die Mehrbelastungen aus der weiteren Qualitätssteigerung auf Grundlage des Landesrahmenvertrages abzusichern.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 3 – Fachkräfteoffensive Kindertagesförderung: Nicht-Anrechnung von Auszubildenden zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher für 0- bis 10-Jährige (ENZ) auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis im 1. und 2. Ausbildungsjahr

In Mecklenburg-Vorpommern wurde zum Schuljahr 2017/2018 die Ausbildung „Staatlich anerkannte Erzieherin für 0- bis 10-Jährige“ bzw. „Staatlich anerkannter Erzieher für 0- bis 10-Jährige“ (ENZ) aufgelegt. Die Ausbildung umfasst drei Jahre an einer höheren Berufsfachschule im Bereich Sozialwesen und findet sowohl in der beruflichen Schule (Theorieunterricht) als auch in Kindertageseinrichtungen (praktische Ausbildung) statt. Die Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0-bis 10-Jährige ausgebildet werden, wurden bis zu Beginn dieser Maßnahme im ersten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 30 Prozent, im zweiten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 40 Prozent und im dritten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 50 Prozent einer Fachkraft angerechnet.

Durch die sukzessive Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses und des Personalschlüssels werden in Mecklenburg-Vorpommern weiterhin Fachkräfte benötigt. Es bedarf daher konkreter Maßnahmen, um die Tätigkeit von Erzieherinnen und Erziehern in Kindertageseinrichtungen attraktiver zu gestalten und mehr Personen für eine diesbezügliche Ausbildung zu gewinnen. Die Abkehr von einer Anrechnung von Auszubildenden auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis unterstützt die Fachkräftegewinnung und Fachkräftesicherung in unterschiedlicher Weise. Zum einen steht den Trägern von Kindertageseinrichtungen – durch die Nicht-Anrechnung von Auszubildenden auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis – faktisch mehr Personal für die pädagogische Arbeit zur Verfügung. Zum anderen entlastet eine bessere personelle Ausstattung das pädagogische Personal und trägt so zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen bei. Dies erhöht für die Träger die Attraktivität, staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige (ENZ) in ihren Einrichtungen auszubilden (vgl. Fachkräfteanalyse-Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern, Analyse der Situation und Entwicklung des Fachkräftebedarfs in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in

Mecklenburg-Vorpommern sowie Erarbeitung von Lösungsansätzen zur Begegnung des Fachkräftebedarfs; von April 2021).

Die unbefristete Maßnahme ist nach den Erfahrungen beginnend mit dem Ausbildungsjahr 2022/2023 fortzusetzen. Die Anzahl der Auszubildenden zur „Staatlich anerkannte Erzieherin für 0- bis 10-Jährige“ bzw. zum „Staatlich anerkannter Erzieher für 0- bis 10-Jährige“ (ENZ) konnte von 418 im Schuljahr 2021/2022 auf 936 Auszubildende im Schuljahr 2024/2025 gesteigert werden.

Maßnahme 4 – Institutionelle Förderung eines Instituts zur Stärkung der Qualifikation des pädagogischen Personals

Regelmäßige Fort- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte ist eine wesentliche Voraussetzung für eine hohe Qualität pädagogischer Arbeit. Sie ermöglicht es, dass pädagogische Fachkräfte „die eigene (sprach-)pädagogische Praxis und ihre Rolle als (Sprach-)Vorbild der Kinder reflektieren, Impulse für die Gestaltung von Bildungsprozessen erhalten und ihre professionellen Kompetenzen kontinuierlich weiterentwickeln“ (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“, S. 42). Daher sieht die AG Frühe Bildung in ihrem Bericht u. a. Empfehlungen für einen Standard „Fort- und Weiterbildung“ vor.

Gemäß § 17 Absatz 2 KiföG M-V haben die Träger der Kindertageseinrichtungen dafür zu sorgen, dass das pädagogische Personal regelmäßig und in angemessenem Umfang an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnimmt. Vorbehaltlich tarifvertraglicher Regelungen sind hierzu fünf Arbeitstage als Fort- und Weiterbildung zu gewähren und in den Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 KiföG M-V zu berücksichtigen. Dementsprechend ist dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichendes Angebot an Fort- und Weiterbildungsangeboten jährlich zur Verfügung steht, um den Bedarf der Praxis zu decken.

Nach den Ergebnissen der ERiK-Fachkräftebefragung, in der das pädagogische Personal unter anderem nach der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen befragt wurde, lag in 2022 die Quote der Fachkräfte in Mecklenburg-Vorpommern, die in den vorangegangenen zwölf Monaten an einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen hatten, bei 77 Prozent. Das Land wies damit im Ländervergleich die höchste Quote auf und lag auch deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 66 Prozent. Die Themen der besuchten Fortbildungen waren den bundesweiten Ergebnissen zufolge vielseitig, wobei unterschiedliche Aspekte der kindlichen Entwicklung (Literacy/Sprache, Bewegung/Psychomotorik/Gesundheit, sozial-emotionale Entwicklung) den Schwerpunkt der Fortbildungen bildeten (BMFSFJ: Monitoringbericht zum KiQuTG 2023).

Entsprechend bedeutsam ist ein flächendeckendes, inhaltlich breit aufgestelltes und kontinuierliches Angebot an Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Die Maßnahme ist daher fortzusetzen, um den hohen Standard abzusichern und auszubauen.

Maßnahme 5 – Übernahme der finanziellen Abgeltung für die Mentorinnen- und Mentorentätigkeit

Mentorinnen und Mentoren übernehmen im System der Kindertagesförderung eine verantwortungsvolle Aufgabe und bieten die Basis zur Verbindung zwischen Theorie und Praxis in der Ausbildung von künftigen pädagogischen Fachkräften. Entsprechend ist in § 14 Absatz 8 Satz 3 KiföG M-V vorgesehen, dass in Kindertageseinrichtungen mit Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige (ENZ) ausgebildet werden, je Kindertageseinrichtung jeweils eine Mentorin oder ein Mentor zur Verfügung steht.

Die gewährte finanzielle Abgeltung macht diesen Aufgabenbereich attraktiv und stellt sicher, dass ausreichend Fachkräfte für diese Aufgabe gewonnen werden können. Gleichzeitig wird so die finanzielle Ausstattung der Träger verbessert, um hierdurch einen Anreiz zu setzen, angehende Fachkräfte auszubilden.

Eine finanzielle Anerkennung der besonderen Aufgaben der Praxisanleitung trägt zudem dazu bei, die Rahmenbedingungen für die Ausbildung zu verbessern – eine wesentliche Voraussetzung für eine gute Ausbildung ist eine hohe Identifikation mit dem Beruf und der Ausbildungseinrichtung.

Die Bedeutung der Praxisanleitung für die Gewinnung und qualifizierte Ausbildung künftiger Fachkräfte arbeitet auch die AG Frühe Bildung in ihren Empfehlungen heraus. Um einerseits Personen in Ausbildung und Quereinsteigenden einen guten Praxiseinstieg zu ermöglichen und andererseits den Fachkräften in der Einrichtung ausreichend zeitliche Ressourcen für die Begleitung dieser Personen zur Verfügung zu stellen, sollte aus Sicht der AG Frühe Bildung ein festes Zeitkontingent für Praxisanleitung in Kindertageseinrichtungen i. H. v. mindestens zwei Stunden pro Woche je anzuleitende Person (Person in Ausbildung sowie pädagogisch Tätige ohne (einschlägigen) Abschluss) unter Berücksichtigung der Anwesenheit vorgesehen werden (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“, S. 30).

Dieser Bedeutung der Praxisanleitung wird mit der hiesigen Maßnahme Rechnung getragen. Sie wird in der Praxis gut angenommen und soll daher weitergeführt werden.

Die Maßnahme führt auch im Zusammenhang mit der Steigerung der Auszubildenden zur „Staatlich anerkannten Erzieherin für 0- bis 10-Jährige“ bzw. zum „Staatlich anerkannten Erzieher für 0- bis 10-Jährige“ (ENZ) zu einer signifikanten Steigerung der Mentorinnen und Mentoren. Anfang 2023 gab es 471 Mentorinnen und Mentoren. In 2024 konnten bereits 700 Mentorinnen und Mentoren unterstützt werden. Daher ist die Maßnahme fortzusetzen.

Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 6 – Ganzheitliche Förderung der kindlichen Entwicklung und insbesondere der Sprachkompetenzen durch Förderung des Modellprojektes „Fachstelle Mehrsprachigkeit“

Um den hohen fachlichen Anforderungen an sprachliche Bildung gerecht zu werden, kommt der Aus-, Fort und Weiterbildung des pädagogischen Personals eine besondere Bedeutung zu (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“, S. 37 ff.).

Die Fachstelle Mehrsprachigkeit M-V richtet sich an Kindertageseinrichtungen und pädagogische Fachkräfte sowie an Familien mit und ohne Migrationsgeschichte. Das Modellprojekt unterstützt Fachkräfte und Bildungsinstitutionen bei der Entwicklung einer diversitätsbewussten und mehrsprachigkeitsoffenen pädagogischen Praxis und zielt damit auf die Stärkung der Bildungschancen und sozialen Teilhabe aller Kinder und ihrer Familien.

Der Anteil der Kinder unter drei Jahren mit nichtdeutscher Herkunftssprache in Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern betrug im Jahr 2020 4,6 Prozent und im Jahr 2021 4,5 Prozent und der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt 6,2 Prozent im Jahr 2020 und 6,7 Prozent im Jahr 2021 (BMFSFJ: Monitoringberichte zum KiQuTG 2021 und 2022). Im Jahr 2022 stieg der Prozentsatz der Kinder unter drei Jahren mit nichtdeutscher Herkunftssprache auf 5,3 Prozent und der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt auf 7,5 Prozent. Das Interesse an Fort- und Weiterbildungen im Themenbereich Sprache/Literacy ist weiterhin gegeben – in 2022 gaben 16 Prozent der Fachkräfte an, in den letzten zwölf Monaten an entsprechenden Fort- und Weiterbildungen teilgenommen zu haben.

Die Maßnahme ist daher bis zur Beendigung der Projektförderung fortzusetzen.

Maßnahme 7 – Fortführung der Sprach-Kitas: „Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern“

Die wissenschaftliche Expertise zur sprachlichen Bildung und Sprachförderung empfiehlt als effektive Strategie die gezielte Qualitätsentwicklung und Unterstützung von Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen. Die begleitenden Evaluationen zu den Bundesprogrammen „Schwerpunkt-Kitas“ und „Sprach-Kitas“ haben die Bedeutung einer kontinuierlichen fachlichen Unterstützung durch zusätzliche Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen und zusätzliche Fachberatung für die Weiterentwicklung der sprachpädagogischen Qualität hervorgehoben.

Vor diesem Hintergrund empfehlen Anders, Wolf und Enß (2022) für die Team- und Qualitätsentwicklung im Bereich der sprachlichen Bildung zusätzliche Funktionsstellen mit Fokus auf sprachliche Bildung in Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen sowie zusätzliche Fachberatungsstellen für die Weiterentwicklung der sprachlichen Bildungsqualität.

Zuwendungsempfänger der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen „Kita Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern“ sind Träger von Kindertageseinrichtungen sowie Träger der Fachberatung, die zum Stichtag 31. Januar 2023 an der Verlängerung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprach der Schlüssel zur Welt ist“ in Mecklenburg-Vorpommern beteiligt waren. Das Bundesprogramm richtete sich vorwiegend an Kindertageseinrichtungen, die von einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit sprachlichem Förderbedarf aus besonders herausfordernden Lagen besucht wurden.

Der Bedarf für gezielte sprachliche Bildung besteht in diesen Einrichtungen nach wie vor. Die fortlaufende Unterstützung durch das Landesprogramm wird als wertvoll erachtet und verdeutlicht, dass die Maßnahmen weiterhin dringend benötigt werden, um die sprachliche Bildungsqualität in besonders herausfordernden Lagen nachhaltig zu verbessern und den Kindern die bestmöglichen Chancen für ihre Zukunft zu bieten.

Daher ist die Maßnahme unbefristet fortzusetzen.

Handlungsfeld 7 – Stärkung der Kindertagespflege

Maßnahme 8 – Stärkung der Fach- und Praxisberatung in der Kindertagespflege

Das Unterstützungssystem der Fachberatung nimmt in der Kindertagespflege eine besondere Rolle ein. Kindertagespflegepersonen sind in der Regel selbständig tätig, sodass neben der Vernetzung mit anderen Kindertagespflegepersonen der regelmäßige fachliche Austausch mit der Fachberatung für die persönliche Entwicklung und die Förderung der Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität unerlässlich ist. Dazu zählt auch die Beratung zu rechtlichen Rahmenbedingungen und organisatorischen Fragen durch die Fachberaterin oder den Fachberater. Diese sind grundlegend für die Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“, S. 31). Die AG Frühe Bildung empfiehlt einen Schlüssel von einer Fachberatung für jeweils bis zu 40 Kindertagespflegepersonen.

Im Rahmen der Maßnahme waren im Jahr 2023 rechnerisch für je 100 Kindertagespflegepersonen eine Fachberaterin bzw. ein Fachberater zuständig. Bis zum Jahr 2020 teilten sich bei durchschnittlich vier belegten Plätzen in der Kindertagespflege 300 Kindertagespflegepersonen eine Vollzeitstelle Fach- und Praxisberatung. Daher ist die Maßnahme zur Aufrechterhaltung des bislang erreichten Stands und zur Annäherung an den von AG Frühe Bildung vorgeschlagenen Standard fortzusetzen.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

Zum Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVObI. M-V 2019, S. 558) wurden die kommunalen Landesverbände, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V., die Gewerkschaften sowie Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft und der Landesverband der Kindertagespflege im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens u. a. im Rahmen der Verbandsanhörung beteiligt.

Zudem wurde den kommunalen Landesverbänden, der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V., den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Gewerkschaften Möglichkeit zur Stellungnahme zum Anhang zum Vertrag vom 12. August 2019 zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gegeben.

Bei der Novellierung des KiföG M-V zur Einführung der Regelungen des § 26b KiföG M-V wurde den kommunalen Landesverbänden, der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V., den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Gewerkschaften und Vertretern der Elternschaft Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Das Vierte Änderungsgesetz zum Kindertagesförderungsgesetz ist am 24. Mai 2024 in Kraft getreten. Im Rahmen der Novellierung des KiföG M-V, u. a. zur gesetzlichen Umsetzung der weiteren Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses im Kindergarten von 1 : 15 auf 1 : 14, wurden die kommunalen Landesverbände, die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V., die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gewerkschaften und Vertreter der Elternschaft u. a. im Wege der Verbandsanhörung beteiligt.

Im Rahmen der Auswahl der Maßnahmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurden die Bedarfe aller Familien berücksichtigt:

Das Land fördert seit 2020 nach Maßgabe des § 26 Absatz 5 KiföG M-V im Rahmen von Zuweisungen in Höhe von 5.000.000 Euro an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die gezielte individuelle Förderung von Kindern nach § 3 Absatz 6 KiföG M-V. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten diese Mittel an die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen weiter. Voraussetzung für den Erhalt der Mittel ist ein überdurchschnittlicher Anteil übernommener Verpflegungskosten. Die gezielte individuelle Förderung ist unbefristet.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt bei den Maßnahmen die Belange aller Familien. Dabei setzen die Qualitätsmaßnahmen zum einen auf die Förderung aller Kinder, zum anderen werden mit Maßnahmen wie der Förderung der „Sprach-Kitas“ oder der Fachstelle Mehrsprachigkeit aber auch die Belange von Kindern und Familien in herausfordernden Lagen bzw. mit nichtdeutscher Familiensprache besonders in den Blick genommen.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG⁷			
	2025	2026	2025–2026
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.09.2023)	34.900.000,00	34.900.000,00	69.800.000,00
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom 31.03.2025	36.671.000,00	36.671.000,00	73.342.000,00
Für Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag)	36.671.000,00	36.671.000,00	73.342.000,00
<i>Zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>74.549.661,70</i>	<i>-3.306.343,00⁸</i>	<i>71.243.318,70</i>
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2025	2026	2025–2026
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG			
Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, Maßnahme 1	11.200.000,00	11.424.000,00	22.624.000,00

⁷ Alle Angaben in Euro.

⁸ Die Finanzierung der Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG erfolgt überwiegend durch Bundesmittel. Da die Gesamtkosten der qualitativen Maßnahmen die Bundesmittel überschreiten, wird eine Kofinanzierung des Landes von insgesamt 3.326.169,70 Euro (inkl. Maßnahme 9: 71.243.318,70 Euro) für den Zeitraum 2025–2026 vorgesehen. In 2025 erfolgt aufgrund der Höhe der Maßnahmenkosten zudem eine Vorfinanzierung in Bezug auf die qualitativen Maßnahmen durch zusätzliche Landesmittel in Höhe von 3.306.343,00 Euro, die in 2026 durch Bundesmittel refinanziert werden.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, Maßnahme 2	5.806.375,00	5.806.375,00	11.612.750,00
Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, Maßnahme 3	1.867.487,30	9.500.000,00 (12.806.343,00 ⁹)	11.367.487,30 (14.673.830,30)
<i>Zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>6.632.512,70</i>	<i>-3.306.343,00</i>	<i>3.326.169,70</i>
Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, Maßnahme 4	689.000,00	689.000,00	1.378.000,00
Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, Maßnahme 5	730.200,00	730.200,00	1.460.400,00
Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“, Maßnahme 6	101.304,70	0,00	101.304,70
Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“, Maßnahme 7	4.700.000,00	4.700.000,00	9.400.000,00
Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“, Maßnahme 8	515.082,00	515.082,00	1.030.164,00
Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG			
Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen, Maßnahme 9	11.061.551,00	0,00	11.061.551,00

⁹ Inkl. Refinanzierung der Vorfinanzierung von Maßnahme 3 durch Landesmittel in 2025 (3.306.343,00 Euro).

<i>Zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	67.917.149,00	0,00	67.917.149,00
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	36.671.000,00	36.671.000,00¹⁰	73.342.000,00
<i>Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	74.549.661,70	-3.306.343,00 ¹¹	71.243.318,70

Maßnahme 1 – Sukzessive Umsetzung der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses (Altersgruppe: 3–6 auf 1:14)

Der Prognose liegt die Berechnung des zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses benötigten Mehrbedarfs an pädagogischem Personal zugrunde. Es wurde ein Mehrbedarf an 206 vollzeitbeschäftigten Erzieherinnen und Erziehern sowie 18 vollzeitbeschäftigten Sozialassistentinnen und Sozialassistenten ermittelt.

Maßnahme 2 – Absicherung der Einführung eines landeseinheitlichen Mindestpersonalschlüssels

Der Prognose liegt die Berechnung des zur Verbesserung des Personalschlüssels in den Satzungen der acht Landkreise und kreisfreien Städte (auf Basis des Landesrahmenvertrages) zu erwartenden Mehrbedarfs an pädagogischem Personal zugrunde. Es wurde ein Mehrbedarf an 302,74 vollzeitbeschäftigten Erzieherinnen und Erziehern, sowie 26,33 vollzeitbeschäftigten Sozialassistentinnen und Sozialassistenten ermittelt.

¹⁰ Inkl. Refinanzierung der Vorfinanzierung von Maßnahme 3 durch Landesmittel in 2025 (3.306.343,00 Euro).

¹¹ Die Finanzierung der Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG erfolgt überwiegend durch Bundesmittel. Da die Gesamtkosten der qualitativen Maßnahmen die Bundesmittel überschreiten, wird eine Kofinanzierung des Landes von insgesamt 3.326.169,70 Euro (inkl. Maßnahme 9: 71.243.318,70 Euro) für den Zeitraum 2025–2026 vorgesehen. In 2025 erfolgt aufgrund der Höhe der Maßnahmenkosten zudem eine Vorfinanzierung in Bezug auf die qualitativen Maßnahmen durch zusätzliche Landesmittel in Höhe von 3.306.343,00 Euro, die in 2026 durch Bundesmittel refinanziert werden.

Maßnahme 3 – Fachkräfteoffensive Kindertagesförderung: Nicht-Anrechnung von Auszubildenden zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher für 0- bis 10-Jährige (ENZ) auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis im 1. und 2. Ausbildungsjahr

Grundlage der Prognose ist die Anzahl der Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige (ENZ) ausgebildet werden und im ersten und zweiten Ausbildungsjahr nicht auf den Stellenanteil einer Fachkraft gemäß § 14 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 KiföG M-V angerechnet werden. Die Kosten der Ausbildungsvergütung für die nicht angerechneten Auszubildenden trägt das Land.

Maßnahme 4 – Institutionelle Förderung eines Instituts zur Stärkung der Qualifikation des pädagogischen Personals

Die Fördersumme, mit der sich das Land Mecklenburg-Vorpommern an der Deckung der Gesamtausgaben zur Erbringung der Regelleistung des „Zentrums für Praxis und Theorie der Jugendhilfe – Schabernack e.V.“ beteiligt, beträgt im Haushaltsjahr 2025 689.000 Euro. Die Haushaltsaufstellung für den Doppelhaushalt 2026/2027 ist noch nicht abgeschlossen.

Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt auf Grundlage der landesgesetzlichen Haushaltsvorschriften für Zuwendungen zur institutionellen Förderung. Die berücksichtigten Kostenpositionen beinhalten den gesamten Wirtschaftsplan der Bildungsstätte (Personalaufwand, sächlicher Aufwand, Abschreibungen und sonstiger Aufwand).

Maßnahme 5 – Übernahme der finanziellen Abgeltung für die Mentorinnen- und Mentorentätigkeit

Der Prognose liegt die zu erwartende Anzahl der Auszubildenden zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher für 0- bis 10-Jährige (ENZ) im Rahmen der Nicht-Anrechnung auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis im 1. und 2. Ausbildungsjahr zugrunde (vgl. Maßnahme 3). Für die Maßnahme 5 werden zusätzlich die Anzahl der Mentorinnen und Mentoren (für 1 bzw. 2 ENZ-Auszubildende) sowie die Höhe der Vergütung des Mentorings (150 Euro bzw. 200 Euro) zugrunde gelegt.

Die Anzahl der Auszubildenden wurde bei Einführung der Maßnahme 3 mit dem Ausbildungsjahr 2022/2023 mit 330 Auszubildenden pro Jahrgang veranschlagt. Mit dem Schuljahr 2024/2025 befinden sich 771 Auszubildende im 1. und 2. Ausbildungsjahr. Die sich durch eine Steigerung der Auszubildenden ergebenden möglichen Prognoseabweichungen werden im Rahmen des Fortschrittsberichtes dargelegt und etwaige Mehrkosten durch Landesmittel kofinanziert. Die Erfahrung im Rahmen des vorangegangenen Fortschrittsberichts hat gezeigt, dass es im Verlauf eines Schuljahres zu starken Schwankungen der Auszubildendenzahlen aufgrund von Ausbildungsabbrüchen kommen kann. Daher kann erst zum Zeitpunkt des Nachweises zur Mittelverwendung mit Festsetzungsbescheid der

Ausgleichsbeträge zur Finanzierung der Ausgaben der Ausbildungsvergütung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V jeweils zur Mitte eines Jahres eine etwaige Prognoseabweichung konkret quantifiziert werden.

Maßnahme 6 – Ganzheitliche Förderung der kindlichen Entwicklung und insbesondere der Sprachkompetenzen durch Förderung des Modellprojektes „Fachstelle Mehrsprachigkeit“

Grundlage der Prognose sind die im Zuwendungsbescheid vom 5. September 2022 für das Jahr 2025 bewilligten Mittel für Personal- und Sachkosten.

Maßnahme 7 – Fortführung der Sprach-Kitas: „Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern

Grundlage der Prognose sind die zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme 2023 aus dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ in die landesseitige Förderung übernommenen 156 Fachkraftstellen (Funktionsstellen) und 13 Fachberatungsstellen. Zugrunde gelegt werden Personalausgaben für eine zusätzliche Sprachfachkraft mit herausgehobener und schwieriger verantwortungsvoller Tätigkeit (Entgeltgruppe S 8b TVöD VKA oder vergleichbar) sowie Personalausgaben für eine zusätzliche Fachberatungskraft (Entgeltgruppe S 17 TVöD VKA oder vergleichbar).

Maßnahme 8 – Stärkung der Fach- und Praxisberatung in der Kindertagespflege

Grundlage der Prognose sind die rechnerisch durch die Verbesserung des Fachberatungsschlüssels auf Basis der Anzahl der Kindertagespflegepersonen ermittelten zusätzlich erforderlichen Fachberatungsstellen.

Maßnahme 9 – Vollständige Elternbeitragsfreiheit

Da in Mecklenburg-Vorpommern seit 2020 keine Elternbeiträge mehr erhoben werden, muss der hierfür erforderliche Ausgleich bei den Kosten der Kindertagesförderung fiktiv berechnet werden. Die Berechnung erfolgt in Fortschreibung der für den Fortschrittsbericht 2021 gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 KiQuTG erfolgten Berechnungen und auf Basis der ausgewiesenen Mittel für die Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG im Verhältnis zu der Anzahl der betreuten Kinder in Mecklenburg-Vorpommern in dem jeweiligen Berichtsjahr.

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 1 – Sukzessive Umsetzung der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses (Altersgruppe: 3–6 auf 1:14)

Der Nachweis erfolgt durch Einstellung der Mittel in Höhe von 11.200.000,00 Euro in 2025 und 11.424.000,00 Euro in 2026 in den Landeshaushalt (vgl.: Haushaltsplan 2025/2026 Einzelplan 07/Kapitel 0727/Titel: 633.06).

Maßnahme 2 – Absicherung der Einführung eines landeseinheitlichen Mindestpersonalschlüssels

Der Nachweis der Verwendung der Mittel für den Landesanteil zur Absicherung der Einführung eines landeseinheitlichen Mindestpersonalschlüssels erfolgt durch den Vergleich der Regelungen in den Satzungen der acht Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 24 Absatz 7 KiföG M-V zum Stichtag 1. Januar 2025 und 31. Dezember 2025 bzw. 31. Dezember 2026.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 3 – Fachkräfteoffensive Kindertagesförderung: Nicht-Anrechnung von Auszubildenden zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher für 0- bis 10-Jährige (ENZ) auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis im 1. und 2. Ausbildungsjahr

Die durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V zu erstellenden Festsetzungsbescheide gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe dienen der Abrechnung der Abschlagszahlungen des Landes und somit als Nachweis der Mittelverwendung.

Maßnahme 4 – Institutionelle Förderung eines Instituts zur Stärkung der Qualifikation des pädagogischen Personals

Als Nachweis der Mittelverwendung dienen die im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens durch das „Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe – Schabernack e.V.“ dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V vorzulegenden Verwendungsnachweise.

Maßnahme 5 – Übernahme der finanziellen Abgeltung für die Mentorinnen- und Mentorentätigkeit

Der Nachweis für die Anzahl der profitierenden Mentorinnen und Mentoren erfolgt rechnerisch auf Basis der Anzahl der Auszubildenden zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige (ENZ). Die Höhe des Abgeltungsbetrages je Mentorin bzw. Mentor ist in § 14 Absatz 8 Satz 4 KiföG M-V festgelegt. Die vollständige Übernahme der durch die Maßnahme entstehenden Kosten durch das Land ist Bestandteil des Landesanteils an den Kosten der Kindertagesförderung nach § 26 Absatz 1 KiföG-MV.

Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 6 – Ganzheitliche Förderung der kindlichen Entwicklung und insbesondere der Sprachkompetenzen durch Förderung des Modellprojektes „Fachstelle Mehrsprachigkeit“

Der Nachweis erfolgt anhand des abschließenden Verwendungsnachweises zum 2. März 2026.

Maßnahme 7 – Fortführung der Sprach-Kitas: „Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern“

Für den Zeitraum der Förderung bis zum 31. Dezember 2025 erfolgt der Nachweis anhand der abschließenden Verwendungsnachweise der Zuwendungsempfänger bis zum 30. Juni 2026 gegenüber der beauftragten Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub) mbH.

Handlungsfeld 7 – Stärkung der Kindertagespflege

Maßnahme 8 – Stärkung der Fach- und Praxisberatung in der Kindertagespflege

Der Nachweis der für die Fach- und Praxisberatung verausgabten Mittel erfolgt rechnerisch anhand der Anzahl der belegten Plätze in der Kindertagespflege und der Höhe der Personalkosten für die Fach- und Praxisberatung. Hierbei wird der Fach- und Praxisberatungsschlüssel für die Kindertagespflege gemäß § 16 Absatz 3 Nummer 2 KiföG M-V zugrunde gelegt, woraus sich die Höhe des Landesanteils nach § 26 Absatz 1 KiföG M-V für diese Maßnahme ergibt.

Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

Maßnahme 9 – Vollständige Elternbeitragsfreiheit

Anhand des folgenden Kriteriums soll die Verbesserung der Teilhabe finanziell nachvollzogen werden: Berechnung des fiktiven Ausgleichs der Kosten der Kindertagesförderung für Familien. Da dieser Ausgleich im Rahmen der Landesförderung nach § 26 Absatz 1 KiföG M-V enthalten ist und mangels Elternbeiträgen nicht mehr gesondert ausgewiesen wird, müssen die durch die Elternbeitragsfreiheit entstehenden Kosten in Fortschreibung der für den Fortschrittsbericht 2021 gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 KiQuTG erfolgten Berechnungen und auf Basis der ausgewiesenen Mittel für die Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG im Verhältnis zu der Anzahl der betreuten Kinder in Mecklenburg-Vorpommern in dem jeweiligen Berichtsjahr nachgewiesen werden.